

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/89 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1989
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3707/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
 Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
 zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
 des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
 aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
 lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
 dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
 werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
 wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
 an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
 schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
 der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
 machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
 gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
 der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
 Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
 festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
 Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0